

Stellungnahme zum Entwurf des Berichts der Länderarbeitsgruppe an die ASMK zu einem Bundesleistungsgesetz

Der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV) dankt Ihnen zunächst für die Einladung zum Expertengespräch am 30.09.2013 betreffend den o. g. Berichtsentwurf. Angesichts der vielfältigen und teilweise sehr detaillierten Redebeiträge möchten wir die zentralen Positionen der Blinden- und Sehbehindertenselbsthilfe zu diesem Berichtsentwurf noch einmal zusammenfassen und Ihnen für Ihre weiteren Beratungen mit auf den Weg geben.

1. Überwindung des Nachranggrundsatzes: Zentraler Aspekt jeder Reformbemühung muss es sein, nicht lediglich die – an sich nachvollziehbaren - fiskalischen Erwägungen in den Vordergrund zu stellen, sondern als Ausgleich dazu eine spürbare Entlastung bzw. Verbesserung der Bedingungen behinderter Menschen zu forcieren. Um dieses Ziel zu erreichen, erscheint uns die Überwindung des Nachranggrundsatzes – und hier insbesondere die Abschaffung der Erforderlichkeit des Einsatzes eigenen Einkommens und Vermögens zur Abdeckung behinderungsspezifischer Mehrbedarfe - unumgänglich. Der Umbau der führsorgerechtlich geprägten Eingliederungshilfe hin zu Teilhabeleistungen in Form eines echten Nachteilsausgleichs kann nur gelingen, wenn dieser Schritt gegangen wird. Dies entbindet freilich nicht von einer inhaltlichen Weiterentwicklung der Leistungsansprüche, doch es setzt ein erstes und entscheidendes Signal an die Betroffenen und ihre Familien, die durch die Behinderung ohnehin in der gesamten alltäglichen Lebensgestaltung stärker als andere gefordert und belastet sind. Nicht zuletzt würde der damit verbundene Bürokratieabbau eine Entlastung bei den Verwaltungskosten bringen, die ohnehin kaum noch in einem zu rechtfertigenden Verhältnis zu den Eigenmitteln der Betroffenen stehen.
2. Einführung eines Teilhabegeldes: Ihren Vorschlag, ein Bundesteilhabegeld einzuführen, begrüßen wir ausdrücklich, sofern dieses Teilhabegeld
 - einkommens- und vermögensunabhängig gewährt wird,
 - nicht zur Abkehr vom daneben beizubehaltenden System der Eingliederungshilfe/künftig Bundesleistungsgesetz einschließlich des Prinzips der individuellen Bedarfsdeckung führt und
 - insbesondere auch den Personenkreis der blinden Menschen i. S. v. § 72 Abs. 5 SGB XII, den Kreis der wesentlich Sehbehinderten i. S. v. § 1 Nr. 4 Eingliederungshilfe-VO und taubblinde Menschen als anspruchsberechtigt berücksichtigt.

Aus der Sicht blinder, wesentlich sehbehinderter und taubblinder Menschen bietet ein bundeseinheitliches Teilhabegeld die Chance, die der Höhe nach höchst unterschiedlichen und dem ständigen Spardruck der Länder und Kommunen ausgesetzten Regelungen der Landesblindengeldgesetze weiterzuentwickeln und damit einen bundeseinheitlichen Nachteilsausgleich zu schaffen. Aus unserer Sicht scheint ein solches Teilhabegeld im Übrigen besonders geeignet, um das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen zu fördern und Unschärfen bei der individuellen Bedarfsermittlung im Rahmen der Eingliederungshilfe auszugleichen. Gleichzeitig bietet eine solche pauschalierte Leistung die Möglichkeit des Bürokratieabbaus, was sich einerseits positiv auf die Entwicklung der Verwaltungskosten auswirkt und nicht zuletzt auch die Betroffenen wegen der wegfallenden Darlegungs- und Nachweispflichten stark entlastet. Entgegen der Empfehlungen im Berichtsentwurf schlagen wir indes

vor, das Teilhabegeld entsprechend des Ausmaßes der Beeinträchtigung (z. B. wesentlich sehbehindert, blind oder taubblind) der Höhe nach zu staffeln.

3. Einbeziehung behinderter Juristen bei der Formulierung und Ausgestaltung des Bundesleistungsgesetzes: Um das Partizipationsgebot der UN-BRK umzusetzen und die Expertise selbst Betroffener für den Reformprozess fruchtbar zu machen, erachten wir deren aktive Einbeziehung in den Diskussions- und Gesetzgebungsprozess als einen sinnvollen und dringend notwendigen Schritt. Dies könnte etwa in Form der Entsendung von Mitgliedern des Forums Behinderter Juristinnen und Juristen (FBJJ) und Vertretern der Landesbehindertenbeauftragten als Gäste mit beratender Funktion zu all ihren Arbeitsgruppen geschehen.

Zusammenfassend möchten wir feststellen: Behinderte Menschen und ihre Angehörigen rechnen fest mit einem Bundesleistungsgesetz. Eine solche Gesetzesinitiative muss verlässlich formulierte, für die Betroffenen abschätzbare Entlastungen und Verbesserungen enthalten. Deshalb sind nach unserer Auffassung die vorgenannten Regelungen unerlässlich. Ihre Berücksichtigung würde im Übrigen zu einer ausballancierten Gesetzesinitiative führen, die den Umsetzungsvorschlägen, die den fiskalisch geprägten Erfordernissen zur Entlastung der Länder und Kommunen folgen und deren Auswirkungen eben konkret abschätzbar und sicher sind, Regelungen ähnlicher Qualität zugunsten behinderter Menschen an die Seite stellen.

Berlin, 1. Oktober 2013

Andreas Bethke
Geschäftsführer des Deutschen
Blinden-und Sehbehindertenverbandes e. V.